

Viktoria Wieck

Gemeinschaftliche Unterbringung von Lebens- und Liebespartner/-innen im geschlossenen Regelstrafvollzug

Rechtliche Möglichkeiten, Grenzen, Ansprüche



Nomos

Kölner Schriften
zur Kriminologie und Kriminalpolitik

Begründet von
Prof. Dr. Michael Walter

Fortgeführt von
Prof. Dr. Frank Neubacher, M. A.

Institut für Kriminologie der Universität zu Köln

Band 27

Viktoria Wieck

Gemeinschaftliche Unterbringung von Lebens- und Liebespartner/-innen im geschlossenen Regelstrafvollzug

Rechtliche Möglichkeiten, Grenzen, Ansprüche



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2023

u.d.T.: Gemeinsame Unterbringung von Lebens- und Liebespartner/-innen
im geschlossenen Regelstrafvollzug – Möglichkeiten, Grenzen, Ansprüche

ISBN 978-3-7560-1227-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-1757-1 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 2023 zur Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden bis Januar 2023 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher, M.A., der sich von Beginn an offen für die Thematik zeigte und den Entstehungsprozess geduldig, wohlwollend und stets mit konstruktiver Kritik bestärkend begleitet hat. Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Michael Kubink, welcher freundlicherweise die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen hat.

Besonders bedanken möchte ich mich weiterhin bei Ralf Bothge, der mich im Rahmen meiner Verwaltungsstation im juristischen Vorbereitungsdienst auf das Thema der hiesigen Arbeit gestoßen und mich zugleich ermutigt hat, mich der Herausforderung der Promotion zu stellen. Auch während des Entstehungsprozesses stand er mir immer wieder mit seiner fachlichen Expertise und seiner herausragenden vollzugspraktischen Erfahrung unterstützend zur Seite.

In unvergleichlicher Weise bin ich meiner Freundin Dr. Edith Arians zu Dank verpflichtet. Sie hat mich durch sämtliche Höhen und Tiefen, die mit der Anfertigung einer solchen Arbeit unvermeidbar verbunden sind, getragen. Sie war in dieser anspruchsvollen Phase der Promotion nicht nur eine wertvolle Diskussionspartnerin und unermüdliche Motivatorin, sondern vor allem eine wunderbare Freundin. Ihre fachlichen Anregungen und Impulse haben erheblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Sie zu Beginn des Entstehungsprozesses dieser Arbeit kennengelernt zu haben, kann ich nur als allergrößtes Glück bezeichnen.

Weiterhin danke ich meinem lieben Schwager Sascha Gatberg und meinem lieben Kollegen und Freund Dr. Sertac-Faik Yilmaz für die große lektorische Unterstützung.

Mein herzlichster Dank gilt meiner Familie, meinen Eltern Anja und Rolf Grandzian und meinen beiden Schwestern Anna Carina Gatberg und Theresa Marie Grandzian. Insbesondere meine Eltern, denen ich diese Arbeit widme, haben durch ihre familiäre Geborgenheit, ihren vertrauensvollen Rückhalt, ihre grenzenlose Hilfsbereitschaft und Unterstützung sowie

ihren unbeirrbaren Glauben an mich das nötige Fundament – nicht nur für dieses Werk, sondern auch für meinen gesamten beruflichen Werdegang – geschaffen. Ich kann in Worten nicht ausdrücken, wie dankbar ich für all das bin, was sie mir ermöglicht haben.

Nicht zuletzt danke ich von ganzem Herzen meinem Partner Dr. Dominik Andrzejewski. Sein liebevoller Zuspruch, seine tatkräftige Unterstützung – insbesondere in technischer Hinsicht – sowie sein unerschöpflich wirkendes Maß an Verständnis, Geduld und Nachsicht haben mir den nötigen Halt in der anspruchsvollen Dissertationszeit gegeben. Danken möchte ich jedoch nicht nur für die Unterstützung im Entstehungsprozess dieser Arbeit, sondern vielmehr auch dafür, mich immer wieder in das Leben fernab von Akten und Dissertationsentwürfen entführt zu haben. Nur so konnte ich die nötige Balance halten, um diese Arbeit berufsbegleitend anzufertigen.

Recklinghausen, im Juli 2023

Viktoria Wieck

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	19
A. Einleitung	25
B. Rechtliche Grundlagen der gemeinsamen Unterbringung von Partner/-innen im Strafvollzug	37
I. Grundsatz der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung	38
1. Historische und legislatorische Entwicklung des Gedankens der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung	38
2. Die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung aus Sicht der Verfassung	49
a) Schutz der Intim- und Privatsphäre – Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	49
b) Grundrecht auf (Re-)Sozialisierung – Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	50
c) Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Strafvollzugs	54
d) Zwischenergebnis	56
3. Die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung aus Sicht des internationalen Menschenrechtsschutzes	56
4. Einfachgesetzliche Umsetzung der nationalen und internationalen Vorgaben	59
a) Die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung nach dem Bundesrecht	60
aa) Organisationsvorschrift des § 140 Abs. 2 StVollzG	60
bb) Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes	60
cc) Vollzugsinterne Umsetzung und Folgen für den Frauenvollzug	63
dd) Zwischenergebnis	65

b) Die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung nach den Landesstrafvollzugsgesetzen	65
aa) Grundsätzliche homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung	68
bb) Regelmäßige homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung	69
cc) Durchbrechungen des Trennungsgrundsatzes	70
(1) Behandlungsmaßnahmen	71
(2) Vollzugsorganisation	75
(3) Mit Zustimmung der Inhaftierten	78
(4) Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen	79
(a) Transgeschlechtliche Inhaftierte	80
(aa) Das Transsexuellengesetz	81
(bb) Gerichtliche Verfahren der Transition	82
(cc) Rechtsfolgen und -wirkung der „kleinen“ und „großen“ Lösung	83
(dd) Folgen für die Unterbringung	84
(ee) Aktuelle Rechtsprechung	86
(ff) Zwischenergebnis	87
(b) Diversgeschlechtliche Inhaftierte	87
(aa) Rechtslage der Unterbringung von diversgeschlechtlichen Inhaftierten im Strafvollzug	88
(bb) Aktuelle Rechtsprechung	88
(c) Zwischenergebnis	90
(d) Partnerschaftliche Bedürfnisse der Gefangenen als unbenannte Regel-Ausnahme	90
dd) Zwischenergebnis	91
c) Die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung im Kontext des Vollzugsziels, seiner Aufgaben und der Behandlungsgrundsätze	92
aa) Bundesgesetzliche Rechtslage	92
(1) Inhaltliche Konkretisierung	93
(2) (Re-)Sozialisierung durch homogeschlechtliche Unterbringung?	97
(a) Schutz der Allgemeinheit	98

(b)	Rangverhältnis zwischen dem Vollzugsziel und dem Schutzauftrag	99
(c)	Der Angleichungsgrundsatz	111
(d)	Der Gegensteuerungsgrundsatz	116
(e)	Der Integrationsgrundsatz	117
(3)	Zwischenergebnis	119
bb)	Landesgesetzliche Rechtslage	120
(1)	Grundpfeiler des Strafvollzugs entsprechend den Gestaltungsprinzipien des Bundesrechts	121
(a)	Die (Re-)Sozialisierung als einziges Ziel des Strafvollzugs	121
(b)	Der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzugs	127
(c)	Der Angleichungsgrundsatz	130
(d)	Der Gegensteuerungsgrundsatz	131
(e)	Der Integrationsgrundsatz	134
(f)	Zusammenfassung	136
(2)	Wesentliche Änderung im Hinblick auf das Bundesrecht	137
(a)	Zielpluralismus	137
(aa)	Landesrechtliche Abweichungen als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG?	143
(bb)	Vollzugsziel als Bundeskompetenz?	144
(cc)	Zwischenergebnis	146
(b)	Der Integrationsgrundsatz	146
(3)	Ergänzungen des Katalogs der Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugs	147
(a)	Der Öffnungsgrundsatz	148
(b)	Der Diversitätsgrundsatz bzw. die Gleichbehandlungsverpflichtung	149
(c)	Der Grundsatz der Zusammenarbeit	151
(d)	Der Grundsatz der Erhaltung und Förderung familiärer und sozialer Bindungen	153
5.	Zusammenfassung	153
II.	Gemeinsame Unterbringung von Strafgefangenen	155
1.	Historische und legislatorische Entwicklung der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Unterbringung	156

2. Gemeinsame Unterbringung von Strafgefangenen aus Sicht der Verfassung	159
a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer gemeinsamen Unterbringung	159
b) Verfassungsrechtliche Erforderlichkeit einer gemeinsamen Unterbringung	166
c) Zwischenergebnis	167
3. Gemeinsame Unterbringung von Strafgefangenen aus Sicht des internationalen Menschenrechtsschutzes	167
4. Einfachgesetzliche Umsetzung der nationalen und internationalen Vorgaben (de lege lata)	168
a) Gemeinschaftliche Unterbringung von Strafgefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes	169
b) Rechtsvergleichende Darstellung der gemeinschaftlichen Unterbringung nach dem Landesrecht	171
aa) Mit Zustimmung beider inhaftierten Personen	172
bb) Antragserfordernis	176
cc) Wohngruppenvollzug	177
dd) Inhaltlicher Dispositionsrahmen	178
c) Gemeinsame Unterbringung im Kontext des Vollzugsziels und der Behandlungsgrundsätze	179
5. Zusammenfassung	182
C. Interprisonäre Partnerschaften und ihre Sexualität	185
I. Interprisonäre Partnerschaften	186
1. Strafvollzugswissenschaftlicher Erkenntnisstand	186
2. Rechtliche Dimension von interprisonären Partnerschaften	191
a) Interprisonäre Partnerschaften im Lichte des internationalen Menschenrechtsschutzes	192
b) Interprisonäre Partnerschaften im Lichte des Verfassungsrechts	193
aa) Art. 6 Abs. 1 GG – Schutz der Ehe im Strafvollzug	193
(1) Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG	193
(2) Die gleichgeschlechtliche Ehe im Kontext des Art. 6 Abs. 1 GG	196
(3) Inhaftierung als Eingriff in das Grundrecht des Inhaftierten aus Art. 6 Abs. 1 GG	200
(4) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	202

bb) Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht	205
cc) Zwischenergebnis	207
c) Interprisonäre Partnerschaften im Lichte des Strafvollzugsrechts	207
d) Zusammenfassung	211
3. Interprisonäre Partnerschaften innerhalb der Rechtsprechung	211
a) Beschluss des OLG Schleswig-Holstein vom 20.03.1980	212
b) Beschluss des OLG Hamm vom 16.04.1984	213
c) Historische Einordnung und materielle Entscheidungskritik	213
4. Interprisonäre Partnerschaften im Vollzugsalltag	215
a) Interprisonäre Partnerschaften, die schon vor der Inhaftierung bestanden	215
aa) Homo- und heterosexuelle interprisonäre Partnerschaften	216
(1) Schriftverkehr	216
(2) Telekommunikation	219
(3) Besuch	222
(a) Regel- und Sonderbesuche	222
(b) Langzeitbesuche	227
(4) Vollzugsinterne Behandlungsmaßnahmen	231
(5) Vollzugslockerungen und vollzugsöffnende Maßnahmen im engeren Sinne	231
(6) Urlaub, Freistellung aus der Haft und Langzeitausgang	235
bb) Homosexuelle Beziehungen	237
(1) Gemeinsame Freizeit	237
(2) Aufenthalt im Freien	239
(3) Gemeinsame Unterbringung	240
b) Partnerschaften, die während der Haft entstehen	240
aa) Entstehen von interprisonären Beziehungen während der Haft	241
bb) Kontaktmöglichkeiten	242
c) Zusammenfassung	242

II. Sexualität von interprisonären Partnerschaften	245
1. Bedeutung von partnerschaftlicher Sexualität für den Strafvollzug	248
a) Die Untersuchung von Gutfleisch	251
b) Die Untersuchung von Sieverts	252
c) Die Untersuchung von Plättner	252
d) Die Untersuchung von Fishman	254
e) Die Untersuchung von Clemmer	254
f) Die Untersuchung von Karpman	255
g) Die Untersuchung von Sykes	258
h) Die Untersuchung von Irwin und Cressey	259
i) Die Untersuchung von Johnson	259
j) Die Untersuchung von Hoppensack	260
k) Die Untersuchung von Bertschmann	262
l) Die Untersuchung von Simon und Gagnon	262
m) Die Untersuchung von Harbordt	264
n) Die Untersuchung von Heuer	265
o) Die Untersuchung von Stöckle-Niklas	267
p) Die Untersuchung von Weller	269
q) Die Untersuchung von Döring	271
r) Die Untersuchung von Pendlmayr	273
s) Die Untersuchung von Barth	273
t) Zwischenergebnis und theoretische Schlussfolgerungen für den Strafvollzug	274
2. Rechtliche Dimension von partnerschaftlicher Sexualität im Strafvollzug	275
a) Dimension des internationalen Menschenrechtsschutzes	275
b) Verfassungsrechtliche Dimension	276
c) Strafvollzugsrechtliche Dimension	278
3. Partnerschaftliche Sexualität in der vollzuglichen Realität	279
a) Homo- und heterosexuelle interprisonäre Partnerschaften	279
aa) Fernmündliche und schriftliche erotische Kommunikation	279
bb) Besuch	280
(1) Regelbesuch	280

(2) Langzeitbesuch	281
(a) Partnerschaftsbezogene Voraussetzungen	282
(aa) Statusrechtliche Differenzierung	282
(bb) Beständigkeit und Förderungswürdigkeit der partnerschaftlichen Beziehung	285
(cc) Interprisonäre Partnerschaften	286
(dd) Zwischenergebnis	287
(b) Zeitliche Voraussetzungen	287
(c) Sicherheit und Ordnung	288
(d) Zwischenergebnis	290
cc) Vollzugslockerungen	290
dd) Urlaub	290
b) Homosexuelle interprisonäre Partnerschaften	291
c) Zwischenergebnis	291
4. Folgen des partnerschaftlichen Sexualentzugs	292
a) Physische und psychische Folgen des Sexualentzugs für inhaftierte Personen	293
aa) Auswirkungen auf den Männervollzug	294
bb) Auswirkungen auf den Frauenvollzug	297
b) Sexuelle Alternativhandlungen	298
aa) Homosexuelle (außerpartnerschaftliche) Alternativhandlungen	299
bb) Autoerotische Alternativhandlungen	304
(1) Verfügbare Stimuli während der Haftzeit	305
(2) Autoerotische Handlungen im Vollzugsalltag	311
(3) Auswirkungen der autoerotischen Handlungen	312
5. Auswirkungen des Sexualentzugs und der Alternativhandlungen auf den Strafvollzug	313
6. Folgen des Sexualentzugs für die Partnerschaft	313
7. Zusammenfassung	317
D. Anwendung auf die Fallgruppen	321
I. Partnerschaft und partnerschaftliche Sexualität trotz Freiheitsstrafe?	321
1. Freiheitsstrafe – Inhalt und Grenzen	322
a) Wortlautauslegung	324
b) Systematische Auslegung	325
c) Historische Auslegung	326

d) Teleologische Auslegung	329
e) Zwischenergebnis	332
2. Auswirkung der Enttabuisierung von Sexualität	332
3. Zusammenfassung	333
II. Möglichkeiten und Grenzen der gemeinschaftlichen Unterbringung von Partner/-innen	334
1. Fallgruppen	334
2. Praktische Konkordanz	335
a) Widerstreitende Grundrechtspositionen	336
b) Fallgruppe 1	336
aa) Einrahmung des Spannungsfelds der kollidierenden Rechtsgüter	336
bb) Chancenpotential	337
cc) Risikopotential	339
dd) Interessenabwägung	341
ee) Ergebnis	343
c) Fallgruppe 2	343
aa) Einrahmung des Spannungsfelds der kollidierenden Rechtsgüter	343
bb) Chancenpotential	344
cc) Risikopotential	344
dd) Interessenabwägung	345
ee) Ergebnis	347
d) Fallgruppe 3	347
aa) Einrahmung des Spannungsfelds der kollidierenden Rechtsgüter	347
bb) Chancenpotential	347
cc) Risikopotential	348
dd) Ergebnis	350
e) Fallgruppe 4	351
aa) Einrahmung des Spannungsfelds der kollidierenden Rechtsgüter	351
bb) Chancenpotential	351
cc) Risikopotential	352
dd) Interessenabwägung	352
ee) Ergebnis	353
3. Zusammenfassung	353

III. Lösungsansätze und Folgeprobleme	354
1. Nationale und internationale Erfahrungen	354
2. Ausgestaltungsmöglichkeiten und -bedingungen	357
3. Lösungsansatz	359
a) Systematische Vorüberlegungen	359
b) Gesetzesvorschlag	360
c) Begründung des Gesetzesvorschlags	360
aa) Tatbestand	361
(1) Antrag und Antragsberechtigung	361
(2) Geeignetheit im weiten Sinne	361
(a) Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe	362
(b) Förderungswürdigkeit im Sinne der Behandlung	362
(c) Vollzugsalltag	363
(3) Geeignetheit im engen Sinne	363
(4) Externe Sicherheit und Sicherheit und Ordnung	364
bb) Rechtsfolge	366
cc) Sechs Monate Wartezeit	366
dd) Ehe- und Partnerschaftsseminar	366
ee) Überprüfung	367
ff) Vereinbarkeit mit dem staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz	367
4. Folgeprobleme und Gegenmaßnahmen	368
a) Gesetzliche Folgeänderungen	369
b) Sicherheit und Ordnung in der Anstalt	369
c) Vollzugsintern erhöhter Personalaufwand?	370
d) Anrechnung auf die Besuchszeiten?	370
e) Scheinehen und Prostitution	371
f) Straftaten zum Zweck der „Fortführung der Partnerschaft in Haft“	372
g) Umgang mit in Haft gezeugten Kindern	372
h) Sexuell übertragbare Krankheiten	373
IV. Zusammenfassung	373

Inhaltsverzeichnis

E. Schlussbetrachtung	375
Anhang	381
Literaturverzeichnis	397

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Synoptische Darstellung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur homogeschlechtlichen Trennung des Strafvollzugs	66
Tabelle 2:	Synoptische Darstellung der Durchbrechung der homogeschlechtlichen Unterbringung zum Zwecke von Behandlungsmaßnahmen	71
Tabelle 3:	Synoptische Darstellung der Durchbrechung der homogeschlechtlichen Unterbringung zum Zwecke der Vollzugsorganisation	75
Tabelle 4:	Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen zur Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes	381
Tabelle 5:	Synoptische Darstellung der Durchbrechung der homogeschlechtlichen Unterbringung zugunsten der geschlechtlichen Vielfalt	383
Tabelle 6:	Synoptische Darstellung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung	384
Tabelle 7:	Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen des (Re-)Sozialisierungsgrundsatzes und des Schutzes der Allgemeinheit	386
Tabelle 8:	Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen des Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatzes	388

Tabellenverzeichnis

Tabelle 9: Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich neu eingeführter Gestaltungsprinzipien	390
Tabelle 10: Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen bezüglich. Ausnahmen des Grundsatzes der Einzelunterbringung mit Zustimmung der Inhaftierten	392
Tabelle 11: Übersicht über die bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen bezüglich Ausnahmen des Grundsatzes der Einzelunterbringung ohne Zustimmung der Inhaftierten	394

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AK-StVollzG	Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativ-Kommentare)
Alt.	Alternative
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Arch Sex Behav	Archives of sexual behavior (Zeitschrift)
Art.	Artikel
BB	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Lande Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG)
Bd.	Band
BE	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln)
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BewHi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BlGefk	Blätter für Gefängniskunde (Zeitschrift)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	BVerfGK Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB)
BY	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
C/MD	Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules
et al.	und andere
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
Fn.	Fußnote im Text
FoR	Forum Recht (Zeitschrift)
FS <i>Jahreszahl</i>	Forum Strafvollzug (Zeitschrift)
FS <i>Name</i>	Festschrift für
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
HB	Bremisches Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG)
HE	Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)
HGR	Handbuch der Grundrechte
HH	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPPF	International Planned Parenthood Federation
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)

JCCP	Journal of Consulting and Clinical Psychology (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
juris	juris. Das Rechtsportal; www.juris.de/jportal/portal
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LNNV	Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zeitschrift)
MV	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG-M-V)
n.F.	neue Fassung
NJ	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NW	Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
Rdn.	Randnummer
RP	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (RhPflJVollzG)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
s.	siehe

Abkürzungsverzeichnis

SBJL	Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Kommentar)
SH	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH)
SL	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG)
SN	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG)
sog.	sogenannte/r/s
ST	Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz
SWK-FamR	StichwortKommentar Familienrecht
TH	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB)
TSG	Transsexuellengesetz
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof, Wien
vgl.	vergleiche
Vorgänge	Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik (Zeitschrift)
WAS	World Association for Sexual Health
Widerspruch	Widerspruch – Münchner Zeitschrift für Philosophie (Zeitschrift)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Zeitschrift)
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (Zeitschrift)
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zeitschrift)
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Zeitschrift)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift)

zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)

A. Einleitung

Im Jahr 2018 verbüßten zwei miteinander verheiratete Frauen auf derselben geschlossenen Abteilung einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt eine mehrjährige Haftstrafe. Die inhaftierten Frauen waren gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 NW während der Ruhezeit allein in einem Einzelhaftraum untergebracht. Die beiden Gefangenen stellten einen Antrag auf gemeinschaftliche Unterbringung in einem räumlich geeigneten Gemeinschaftshaftraum gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NW. Der Antrag wurde im Wesentlichen gestützt auf den von Art. 6 Abs. 1 GG getragenen Wunsch auf Fortführung der Ehe in der Strafhaft. Die zuständige Anstaltsleitung gab dem Antrag statt. Eine Woche später beantragte ein heterosexuelles Ehepaar unter gleichen Voraussetzungen die gemeinschaftliche Unterbringung. Der Antrag wurde aufgrund der geschlechtlichen Trennung des Strafvollzugs nach § 85 Satz 1 NW abgelehnt.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG stellt sich unweigerlich die Frage: zu Recht? Liegt ein hinreichend sachlicher Grund vor, homosexuelle und heterosexuelle Ehepaare (§ 1353 Abs. 1 BGB) im Rahmen der Unterbringung von Strafgefangenen unterschiedlich zu behandeln? Auf einfachgesetzlicher Ebene des Strafvollzugsrechts kann darüber hinaus gefragt werden: Entspricht es nicht dem Sinn und Zweck eines auf die (Re-)Sozialisierung der Gefangenen ausgelegten Strafvollzugs den Kontakt zu der Familie – mithin auch zum bzw. zur eigenen Ehepartner/-in – aufrechtzuerhalten und nach besten Kräften zu fördern?¹

Oggleich obiger Fall fiktiv gebildet wurde, war in Bezug auf ein heterosexuelles Ehepaar bereits im Jahr 1980 ein ähnlich gelagerter Fall am OLG Schleswig-Holstein anhängig.² Seinerzeit beantragte ebendieses Ehepaar erfolglos die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Haftraum zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Das Gericht führte aus, dass dem Grundsatz des Art. 6 Abs. 1 GG zwar auch im Strafvollzug besondere Bedeutung

1 *Anstötz*, in: BeckOK StVollzG (2022), § 3, Rdn. 10; *Feltes/ Schnepfer*, in: GS Walter, 543 (550); *Neubacher*, in: LNNV (2015), B, II, Rdn. 41.

2 Hier und im Folgenden, OLG Schleswig-Holstein, Beschluss, 20.03.1980 - 2 Vollz Ws 11/80, ZfStrVo 1981, 64 (64).

zukomme, jedoch ein Strafgefangener keinen Rechtsanspruch darauf habe, mit seiner gleichfalls in Strafhaft befindlichen Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben. Ein solches Zusammenleben sei mit der in § 140 Abs. 2 Satz 1 StVollzG getroffenen Grundsatzentscheidung über Aufbau, Ordnung und Organisation der Justizvollzugsanstalt nicht zu vereinbaren. Auch das OLG Hamm entschied im Jahr 1984 ähnlich, dass ein Strafgefangener nicht über das in der Strafhaft situationsbedingt typische Ausmaß hinaus in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt sei, wenn er die eheliche Gemeinschaft nicht in der Vollzugsanstalt fortsetzen und vollziehen könne.³

Vorstehende Fallgestaltungen zeichnen bereits das zentrale Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit ab: Es soll zunächst untersucht werden, ob, wie und in welchem Umfang nach aktueller Gesetzeslage der einzelnen landesgesetzlichen Regelungen eine gemeinschaftliche Unterbringung von interprisonären⁴ Lebens- und Lebenspartner/-innen während der Ruhezeit zulässig ist.⁵ Sodann soll überprüft werden, ob der aufgezeigte Status quo verfassungsrechtlich haltbar ist. Die vorliegende Forschungsfrage ist nicht nur von theoretischem, sondern vor allem auch von vollzugspraktischem Interesse, da die Unterbringung von Inhaftierten einen wesentlichen Bestandteil der Vollzugsorganisation einnimmt und erheblichen Einfluss auf den Prozess der (Re-)Sozialisierung haben kann.⁶ Die Feststellung eines Reformbedarfs würde sowohl eine Änderung der Rechtslage, als auch eine vollzugsorganisatorische Anpassung fordern, die sich deutlich auf den Vollzugsalltag vieler Inhaftierter auswirken würde.

Die wissenschaftliche Forschung hat das Thema gemeinsame Unterbringung von interprisonären Lebens- und Lebenspartner/-innen bislang weitestgehend ausgespart. Es existieren lediglich Untersuchungen, die die Rechtsproblematik am Rande tangieren bzw. exkursartig bearbeiten.

Die Untersuchung *Luzian Verborgens* aus dem Jahr 1963 mit dem Titel „Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang – Ein Vorschlag an die Gesetzgebung“ thematisiert die Möglichkeiten und Grenzen von Besuchskon-

3 OLG Hamm, Beschluss, 16.04.1984 - 1 Vollz (Ws) 72/84, NStZ 1984, 432 (432, Leitsatz).

4 Interprisonäre Paare sind solche, bei denen beide Partner/-innen inhaftiert sind. Extraprisonäre Paare sind dagegen solche, bei denen nur ein Partner oder eine Partnerin inhaftiert ist.

5 Faktoren die räumliche Ausgestaltung der Hafträume betreffend sollen dabei weitestgehend außer Betracht bleiben.

6 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 344; *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht, S. 124.

takten von extraprisonären⁷ Ehepaaren.⁸ Der Autor analysiert im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des ehelichen Umgangs während der Strafhafheit die Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwohnens der Ehegatten in der Strafanstalt. Da sich die Ausführungen ausschließlich auf extraprisonäre Partnerschaften beziehen,⁹ sind die Ergebnisse auf die hiesige Forschungsfrage nur bedingt anwendbar.

Im Jahr 1984 veröffentlichte *Brigitte Neibecker* einen Aufsatz mit dem Titel „Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie“.¹⁰ Darin beschäftigt sich die Autorin in einem kurzen Unterabschnitt mit dem Gedankenexperiment der gemeinsamen Unterbringung von heterogeschlechtlichen interprisonären Ehepartner/-innen im Strafvollzug.¹¹ Sie wirft die Frage auf, ob es vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG für die Sicherheit des Strafvollzugs unumgänglich sei, heterogeschlechtliche Ehegatten im Vollzug zu trennen. Nach der Ansicht *Neibeckers* können nur Gründe der Sicherheit und Ordnung einer derartigen Unterbringung entgegenstehen. Unter Hinweis auf bereits erfolgreich erprobte Koedukationsprojekte in den USA und in Dänemark erscheine dies fraglich. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der geringen Zahl an weiblichen Inhaftierten und wegen des damit einhergehenden geschlechtsbezogenen Missverhältnisses eine generelle heterogeschlechtliche Vollzugsgestaltung schwierig sei, jedoch einzelne Anstalten oder Abteilungen eingerichtet werden könnten.¹²

Die Monographie *Béatrice du Mênils* aus dem Jahr 1994 mit dem Titel „Die Resozialisierungs-idee im Strafvollzug“¹³ zeichnet eine Bestandsaufnahme des Vollzugsziels der (Re-)Sozialisierung und formuliert eine Reformanregung im Hinblick auf die Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG. Im Rahmen der Darstellung der Verwirklichung der Gestaltungsgrundsätze de lege lata beschäftigt sich die Autorin auch mit der Trennung des Vollzugs nach dem Geschlecht. In diesem Zusammenhang stellt *du Mênil* die Rechtsprechung des OLG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1980¹⁴ unter Bezugnahme

7 Zur Begrifflichkeit vgl. Fn. 4.

8 *Verborgten*, MschrKrim 1963, 202 (202 ff.).

9 *Verborgten*, MschrKrim 1963, 202 (218 ff.).

10 *Neibecker*, ZfStrVo 1984, 335 (335 ff.).

11 *Neibecker*, ZfStrVo 1984, 335 (340).

12 *Neibecker*, ZfStrVo 1984, 335 (341).

13 *Du Mênil*, Die Resozialisierungs-idee im Strafvollzug.

14 Vgl. dazu C.I.3.a).

auf die Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahr 1984¹⁵ dar. Innerhalb der Beurteilung des rechtlichen Status quo kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung von interprisonären Ehepartner/-innen und Lebensgefährte/-innen in einem Haftraum möglich sei. Die Stärkung des Zusammenhalts von Ehe und Familie wirke in der Regel (re-)sozialisierungsfördernd und führe dazu, dass sich die Partner/-innen nicht entfremden. Die seitens der Rechtsprechung als Begründung angenommene Formel des BVerfG, dass die Eheleute nicht über das in der Strafhafte „situationsbedingt typische Ausmaß“¹⁶ betroffen seien, passe nicht, da sich die Entscheidung des BVerfG auf das Besuchsrecht der nicht inhaftierten Ehefrau eines Untersuchungshäftlings beziehe. Diese Entscheidung sei jedoch nicht gänzlich undifferenziert auf die Situation von zeitgleich inhaftierten Ehegatten zu übertragen. Darüber hinaus ergebe sich aus Sicht der Autorin vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG kein ausdrückliches gesetzliches Verbot für eine gemeinschaftliche Unterbringung. Diese Form der Unterbringung sei viel effektiver als etwaige Eheseminare. Ein weiterer Vorteil sei, dass durch die Zusammenlegung von Ehegatten in der Strafhafte häufig auftretenden Sexualstörungen vorgebeugt werde und die Vornahme von autoerotischen Ersatzhandlungen sowie die Aufnahme von homosexuellen Ersatzbeziehungen verhindert werde.¹⁷

Alexandra Nitsch behandelt in ihrer Dissertation aus dem Jahr 2006 „Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz“¹⁸ grundlegend die Problematik der Unterbringung von Strafgefangenen im Strafvollzug.¹⁹ Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung von Strafgefangenen entgegen dem Grundsatz der Einzelunterbringung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG grundsätzlich den Prozess der (Re-)Sozialisierung behindere und gefährde und deshalb insgesamt zu vermeiden sei.²⁰ Aufgrund der deutlichen und generell ablehnenden Haltung der Autorin betreffend das Thema der gemeinsamen Unterbringung von Strafgefangenen – auch mit deren ausdrücklicher Zustimmung – wird die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Liebes- und Lebenspartner/-innen nicht thematisiert. Eine solche komme aufgrund der generellen Unzulässig-

15 Vgl. dazu C.I.3.b).

16 BVerfG, Beschluss, 06.04.1976 - 2 BvR 61/76, NJW 1976, 1311 (1312).

17 *Du Mênil*, Die Resozialisierungsidee im Strafvollzug, S. 130 f.

18 *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz.

19 *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 4.

20 *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 174 f., 179 f.

keit einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Strafgefangenen per se nicht in Betracht.

Die Dissertation „Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug“²¹ von *Juliane Zolondek* wurde im Jahr 2007 veröffentlicht. In diesem Werk begegnet die Autorin dem Wissensdefizit im Bereich des Frauenstrafvollzugs und stellt dazu insbesondere den geschlossenen Strafvollzug an weiblichen erwachsenen Inhaftierten in den Vordergrund. Innerhalb der für den Frauenvollzug einschlägigen Rechtsgrundlagen des bundesrechtlichen Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) beschäftigt sie sich mit der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung. Unter dem Verweis auf positive Beispiele von koedukativen Vollzugsprojekten in Dänemark oder auch innerhalb zweier Anstalten Hamburgs,²² welche mittlerweile geschlossen wurden, bewertet *Zolondek* eine heterogeschlechtliche Vollzugsgestaltung einschränkend positiv. Sie kommt zu dem Schluss, dass dies im Falle einer intensiven Betreuung, der sorgfältigen Auswahl geeigneter Inhaftierter und einer ausgewogenen Anzahl von männlichen und weiblichen Inhaftierten grundsätzlich denkbar sei. Dies hätte insgesamt den Vorteil, dass die Inhaftierten die Gelegenheit erhielten, innerhalb des geschützten Raums des Strafvollzugs den heterogeschlechtlichen Alltag zu erproben.²³

Die Habilitation *Rita Haverkamps* aus dem Jahr 2011 trägt den Titel „Frauenvollzug in Deutschland“. Die Autorin hat es sich darin zur Aufgabe gemacht, den Strafvollzug an Frauen in Deutschland zu analysieren und zu bewerten.²⁴ Im Rahmen der Deskription der frauenspezifischen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes beleuchtet *Haverkamp* die Ausnahmenvorschrift zur homogeschlechtlichen Unterbringung nach § 140 Abs. 3 StVollzG und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Tatbestand keine Grundlage für einen heterogeschlechtlichen Vollzug biete und somit eine gemeinsame Unterbringung für Ehepaare ausgeschlossen sei.²⁵ Nach Darstellung der Vorteile der geschlechtsdifferenzierten Unterbringung – insbesondere einer an den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen angepassten Behandlungspalette und des generellen Schutzes von weiblichen Inhaftierten – und der

21 *Zolondek*, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

22 Vgl. dazu D.III.1.

23 *Zolondek*, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, S. 59 ff.

24 *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland.

25 *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland, S. 155.

Nachteile einer solchen Vollzugsgestaltung – namentlich der Gefahr der Entfremdung vom jeweils anderen Geschlecht – kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass es durchaus geboten erscheine, Modellversuche mit Ehepaaren in gemeinsamen Hafträumen oder Modelle mit heterogeschlechtlichen Kleingruppen durchzuführen. Diesbezüglich weist sie auf die Notwendigkeit einer entsprechend hohen Personaldichte hin.²⁶ Diese Form der Vollzugsgestaltung biete ein geschütztes Lernfeld für das Leben und Wirken in einer heterogeschlechtlichen Gemeinschaft. Den inhaftierten Frauen würde insofern die Möglichkeit gegeben, ein sicheres Auftreten gegenüber Männern zu erproben und dadurch ihr Selbstwertgefühl zu verbessern. Die Autorin gibt jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Geschlossenheit des Systems und der ständigen und fortwährenden Konfrontation ein hohes Konfliktpotential gegeben sei, was eine sorgfältige Auswahl geeigneter Inhaftierter erfordere.²⁷ Aufgrund dieser Probleme und der Tatsache, dass nur eine Minderheit für eine homogeschlechtliche Unterbringung in Betracht komme, spricht sich *Haverkamp* schlussendlich nur für die Ausweitung der Koedukation in den Bereichen Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Sport und Freizeit sowie weiteren Behandlungsangeboten aus.²⁸

In der im Jahr 2016 veröffentlichten Dissertation *Christoph Wilhelm Thieles* mit dem Titel „Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug – Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen“ befasst sich der Autor grundlegend mit der Thematik der Reichweite und Grenzen des in der Vollzugspraxis gelebten Schutzes der familiären Beziehungen inhaftierter Personen.²⁹ Das Hauptanliegen der Forschungsarbeit ist die Erörterung der Frage, welche inhaltlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie im Strafvollzug zu stellen sind und in welcher Form der Gesetzgeber diesen Anforderungen nachgekommen ist. Weiterhin erarbeitet der Autor de lege ferenda Reformvorschläge für eine verbesserte Familienorientierung unter Bezugnahme auf die Praxiserkenntnisse.³⁰ Im Zusammenhang mit der Erörterung der Strafvollzugsgrundsätze und ihrer Bedeutung für den Schutz von Ehe und Familie beleuchtet der Autor einzelne, die Ehe und Familie betreffende Regelungsbereiche

26 *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland, S. 156.

27 *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland, S. 156 f.

28 *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland, S. 157.

29 *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug.

30 *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, S. 1 f.

des Strafvollzugs. Diesbezüglich bezieht *Thiele* auch die Problematik der gemeinschaftlichen Unterbringung von inhaftierten Eheleuten und eingetragenen Lebenspartner/-innen in seine Erörterungen mit ein und gelangt – nach knapper Begründung – zu dem Schluss, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung mit einem bzw. einer nicht inhaftierten Ehepartner/-in zu weit greife.³¹ Gestützt auf eine zum damaligen Zeitpunkt bereits weit über drei Jahrzehnte alte obergerichtliche Entscheidung kommt der Autor weiter zu dem Ergebnis, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung mit einem bzw. einer zeitgleich inhaftierten Ehepartner/-in *de lege lata* nicht in Betracht komme. Dies ergebe sich insbesondere aus einer nicht begründbaren Besserstellung von inhaftierten Ehepaaren gegenüber solchen Ehepaaren, bei denen sich nur ein bzw. eine Partner/-in in Haft befinde. Weiterhin verstoße dies gegen den im Strafvollzug vorherrschenden Trennungsgrundsatz und stelle eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dar.³² Hinsichtlich der eingetragenen Lebensgemeinschaft kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Tatsache, dass die eingetragene Lebensgemeinschaft nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfalle und die Besserstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber den Ehen nicht zu rechtfertigen sei, eine gemeinsame Unterbringung nicht zu ermöglichen sei. Darüber hinaus sei es wegen der nicht steuerbaren gegenseitigen subkulturellen Beeinflussung und des vorherrschenden Männerbildes, welches den Gefängnisalltag präge, „insgesamt fernliegend, dass die Vorteile einer gemeinsamen Unterbringung gleichgeschlechtlicher Partner für deren Resozialisierung [die] organisatorischen Nachteile [...]“³³ überwiegen. Anschließend an die Erörterungen der strafvollzugsrechtlichen Ausgestaltung des Ehe- und Familienschutzes widmet sich der Autor mittels einer empirischen Studie der Frage der Umsetzung der rechtlichen Grundlage und den vollzugspraktischen Bedingungen in insgesamt 115 Vollzugsanstalten im gesamten Bundesgebiet. Unter anderem erhebt er Daten zum Themenbereich „Besuch“ und „Langzeitbesuch“, die jedoch in Bezug auf das hiesige Thema keine neuen Erkenntnisse hervorbringen.

Auch die aktuelle Kommentarliteratur thematisiert das Problem der gemeinsamen Unterbringung von Liebes- und Lebenspartner/-innen – zumeist von heterogeschlechtlichen Ehepaaren – flächendeckend, jedoch

31 *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, S. 223.

32 *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, S. 224.

33 *Thiele*, Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, S. 225.

uneinheitlich. Während einige Autoren der Ansicht sind, dass es keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG darstelle, dass Gefangene innerhalb einer Anstalt nicht die eheliche Gemeinschaft in einem Gemeinschaftsraum fortsetzen können,³⁴ vertreten andere die These, dass eine (re-)sozialisierende Behandlung durch die gemeinschaftliche Unterbringung von Eheleuten „einfacher, erfolversprechender und kostengünstiger“ sei als eine getrennte Unterbringung.³⁵ In diesem Fall sei hinsichtlich der Unterbringungsentscheidung das Ermessen der Behörde in der Regel auf null reduziert.³⁶

Die vorstehende Übersicht hinsichtlich des Erkenntnisstandes lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Thematik der gemeinsamen Unterbringung von interprisonären Liebes- und Lebenspartner/-innen – insbesondere in der Kommentarliteratur – prominent ist, aber bedauerlicherweise bislang unzureichend behandelt wurde. Außerdem weichen die bisherigen Ergebnisse – ohne dass eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung auch nur im Ansatz vorgenommen wurde – erheblich voneinander ab. Dies wird der verfassungsrechtlichen Tragweite der Forschungsfrage nicht gerecht, sodass ein erheblicher Forschungsbedarf auszumachen ist. Die vorliegende Arbeit soll diese Forschungslücke schließen, indem die Rechtslage und die Rechtswirklichkeit etwaiger Unterbringungsmöglichkeiten erfasst, bewertet und Lösungsvorschläge formuliert werden.

Die Forschungsfrage soll nunmehr auf nachfolgende Weise beantwortet werden:

Der nachfolgende Abschnitt (B.) beginnt mit der Darstellung der der Ausarbeitung zugrunde liegenden Fallgruppen. Die Fallgruppen, auf die im weiteren Verlauf der Analyse wiederkehrend Bezug genommen wird, betreffen die Frage nach der Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von homosexuellen Ehepaaren (Fallgruppe 1), heterogeschlechtlichen Ehepaaren (Fallgruppe 2), homo- oder heterosexuellen Paaren im Sinne einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Fallgruppe 3) und homo- oder heterosexuellen Lebenspartner/-innen im Sinne von sonstigen Sexualpart-

34 Engelstätter, in: BeckOK StVollzG (2022), § 140, Rdn. 3; Schatz, in: BeckOK HH (2022), § 98, Rdn. 23; Limburg, in: BeckOK NI (2022), § 172, Rdn. 1; Dee, in: SBJL (2020), Kap. 13, B, Rdn. 4; Arloth, in: BeckOK BY (2022), Art. 166, Rdn. 3; Calliess/Müller-Dietz, in: C/MD (2008), § 140, Rdn. 3; Laubenthal, in: LNNV (2015), N, I, Rdn. 8; Egerer, in: BeckOK BW (2022), § 4 BW (I), Rdn. 2; Arloth, in: Arloth/ Krä (2021), § 140 StVollzG, Rdn. 3.

35 Huchting/ Lehmann, in: AK-StVollzG (2006), § 140, Rdn. 9.

36 Weßels/ Böning, in: AK-StVollzG (2022), Teil II, § 10, A, Rdn. 12.

ner/-innen (Fallgruppe 4). Im Anschluss werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Unterbringung von Liebes- und Lebenspartner/-innen im Strafvollzug aufgezeigt, was das erforderliche rechtliche Grundverständnis für die spätere Analyse der hiesigen Rechtsfrage anhand der Fallgruppen schafft. Die Rahmenbedingungen sind zum einen der Grundsatz der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung (B.I.) und zum anderen die gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug (B.II.). Obgleich die Gesetzgebungskompetenz für die Materie des Strafvollzugs im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 auf die Landesgesetzgeber übergegangen ist,³⁷ soll zur ganzheitlichen Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung als auch für die gemeinsame Unterbringung zunächst die Rechtslage nach dem bundesrechtlichen Strafvollzugsgesetz dargestellt werden. Anschließend werden die Änderungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelwerken beschrieben und die Gründe für die Abweichungen erläutert. Beide Kapitel schließen mit der Anwendung der erarbeiteten Zwischenergebnisse auf die zuvor gebildeten Fallgruppen.

Im Fokus des Abschnitts C. steht die Thematik der interprisonären Partnerschaft und ihrer Sexualität. Diesbezüglich werden zunächst die interprisonären Partnerschaften beleuchtet (C.I.). Um die Bedeutung derartiger Beziehungen für den Strafvollzug zu erfassen, wird einleitend ein Überblick über den bisherigen strafvollzugswissenschaftlichen Erkenntnisstand gegeben (C.I.1.). Sodann wird die rechtliche Dimension dieser Beziehungen nachgezeichnet, um die Frage zu beantworten, ob und in welcher Form interprisonäre Beziehungen durch den Gesetzgeber besonders berücksichtigt worden sind (C.I.2.). Den Ausführungen schließt sich die Darstellung und Bewertung der bisherigen Rechtsprechung zur Thematik von interprisonären Partnerschaften an (C.I.3.). Zuletzt wird das Vorkommen und Wirken von interprisonären Partnerschaften in der Vollzugspraxis dargestellt (C.I.4.). Diesbezüglich liegt der Fokus auf der Frage, ob und wie interprisonäre Beziehungen im Haftalltag gelebt werden können. Anschließend wird der Blick auf die Sexualität von interprisonären Partnerschaften gerichtet (C.II.). Auch insoweit wird der strafvollzugswissenschaftliche Erkenntnisstand in Bezug auf die Bedeutung der Sexualität von interprisonären Paaren beschrieben (C.II.1.). Durch die sich anschließende Darstellung der rechtlichen Dimension der Sexualität von interprisonären Partnerschaften soll der durch den Gesetzgeber vorgesehene Handlungsrahmen für die Ermög-

37 BT-Drs. 16/813; BR-Drs. 178/06; BGBl. I 2006, S. 2034 ff., vgl. dazu Abschnitt B.I.I.

lichung von sexuellen Aktivitäten innerhalb interprisonärer Partnerschaften aufgezeigt werden (C.II.2.). In welcher Form dieser in der vollzuglichen Praxis umgesetzt wird, wird im daran anschließenden Kapitel beschrieben (C.II.3.). Welche möglichen Folgen der weitestgehende Entzug der partnerschaftlichen Sexualität für die inhaftierten Personen, die Partnerschaft und den Strafvollzug hat, wird in den Abschnitten C.II.4. bis C.II.6. herausgearbeitet.

Im Hauptteil D. der Arbeit werden die erarbeiteten Ergebnisse in ihrer Gesamtheit auf die eingangs gebildeten Fallgruppen angewandt. Dem Abschnitt wird die Frage, ob der faktische Entzug von Partnerschaft und partnerschaftlicher Sexualität Teil der Freiheitsstrafe ist, vorangestellt (D.I.). Sodann erfolgt die konkrete rechtliche Überprüfung der zu Beginn gebildeten Fallgruppen (D.II.). Dazu wird innerhalb der einzelnen Fallgruppen zunächst das Spannungsfeld der kollidierenden Rechtsgüter eingerahmt und sodann das jeweilig bestehende Chancen- und Risikopotential der gemeinschaftlichen Unterbringung der verschiedenen partnerschaftlichen Konstellationen dargestellt und gegeneinander abgewogen. Die rechtliche Analyse mündet in der Erörterung von ergebnisorientierten Lösungsansätzen, einem begründeten Gesetzesvorschlag und der Beurteilung von etwaigen Folgeproblemen (D.III.).

In der Schlussbetrachtung E. werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengetragen, ein Fazit gezogen und ein themenbezogener Ausblick gegeben.

Sofern nicht explizit erwähnt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die freiwillige gemeinsame Unterbringung im geschlossenen Regelstrafvollzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sofern sich die Ausführungen auf das Geschlecht beziehen, wird auf das juristische Geschlecht,³⁸ d. h. das Geschlecht, welches im Geburtenregister (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG) und in der Geburtsurkunde (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 PStG) eingetragen ist, abgestellt.

Die hiesige Thematik bezieht auch solche Partnerschaften mit ein, von denen eine oder beide Personen diversen Geschlechts sind.³⁹ Insoweit bestehen jedoch keine rechtlichen Besonderheiten, da die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der gemeinsamen Unterbringung von Liebes- und Lebenspartner/-innen zeitgleich auch die Frage nach der Zulässigkeit

38 Männlich, weiblich oder divers.

39 Vgl. dazu B.I.4.b)cc)(4)(b), B.I.4.b)cc)(4)(a).

eines partiellen „All-Gender-Vollzugs“ mitumfasst. Auch Beziehungen, von denen eine oder beide Personen transgeschlechtlich sind, sind erfasst, da solche Partnerschaften oder Liebesbeziehungen grundsätzlich als homo- oder heterogeschlechtlich anzusehen sind.⁴⁰

Der Begriff der Partnerschaft und/oder Lebenspartnerschaft soll in dem vorliegenden Kontext umfassend verstanden werden. Für die hiesige Ausarbeitung sollen mit dem Begriff feste partnerschaftliche Beziehungen zwischen zwei Menschen umfasst werden, wobei darunter nicht nur homo- oder heterogeschlechtliche Ehen oder eheähnliche Lebensgemeinschaften, sondern auch die eingetragenen Lebenspartnerschaften fallen. Unter Liebespartner/-innen sollen alle sonstigen offen gestalteten Liebesbeziehungen homo- oder heterosexueller Natur erfasst werden. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Lebens- und Lebenspartnerschaften zwischen zeitgleich inhaftierten Personen und nicht auf unzulässige Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen. Weiterhin sollen nur solche Beziehungen in den Blick genommen werden, die freiwillig eingegangen werden. Der komplexe Themenbereich des sexuellen Missbrauchs von Inhaftierten durch Inhaftierte oder Bedienstete soll für die hiesige Bearbeitung im Wesentlichen außer Betracht bleiben.

40 Vgl. dazu B.I.4.b)cc)(4)(a).

B. Rechtliche Grundlagen der gemeinsamen Unterbringung von Partner/-innen im Strafvollzug

Um die Frage nach den Möglichkeiten, Grenzen und Ansprüchen einer gemeinsamen Unterbringung im Strafvollzug beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, den rechtlichen Rahmen *de lege lata* zu erörtern. Nachfolgende Ausführungen beschränken sich auf die rechtlichen Aspekte, die für das weitere Verständnis der Ausarbeitung unbedingt notwendig sind. Dies sind zum einen die Vorschriften zur Trennung des Strafvollzugs nach dem Geschlecht als auch die Vorschriften zur gemeinsamen Unterbringung von strafgefangenen Personen.

Um der vorliegenden Arbeit Struktur zu verleihen, ist es sinnvoll, aus der Vielfalt von partnerschaftlichen Varianten diejenigen in Fallgruppen zusammenzufassen, die für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung sind.⁴¹ Die der rechtlichen Analyse entsprungene Zwischen- und Endergebnisse werden im Laufe der Abhandlung auf die Fallgruppen angewendet.

- Fallgruppe 1: *Ein **homosexuelles Ehepaar**, welches zeitgleich eine Freiheitsstrafe verbüßt.*
- Fallgruppe 2: *Ein **heterosexuelles Ehepaar**, welches zeitgleich eine Freiheitsstrafe verbüßt.*
- Fallgruppe 3: *Ein **(a) homosexuelles oder (b)heterosexuelles Paar im Sinne einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft**, welches zeitgleich eine Freiheitsstrafe verbüßt.*
- Fallgruppe 4: ***(a) Homosexuelle oder (b) heterosexuelle Liebespartner/-innen im Sinne von sonstigen Sexualpartner/-innen**, welche zeitgleich eine Freiheitsstrafe verbüßen.*

41 Das Bestehen von weiteren partnerschaftlichen Strukturen und Varianten wie beispielsweise polyamoren Beziehungen soll dabei nicht negiert werden. Zur Unterbringung von nichtbinären Personen oder transgeschlechtlichen Personen im Strafvollzug vgl. B.I.4.b)cc)(4)(a), B.I.4.b)cc)(4)(b).

I. Grundsatz der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung

Der Strafvollzug in Deutschland ist grundsätzlich homogeschlechtlich organisiert. Weibliche und männliche Strafgefangene⁴² werden getrennt voneinander in verschiedenen Anstalten, jedenfalls aber in separaten Abteilungen einer Anstalt untergebracht.⁴³ Abseits des Verhältnisses zwischen inhaftierten Personen und den Vollzugsbediensteten fehlt es im Strafvollzug – anders als im Leben außerhalb des Vollzugs – an einem alltäglichen Umgang mit dem jeweils anderen Geschlecht.⁴⁴

Um die gesetzliche Intention des Grundsatzes der homogeschlechtlichen Unterbringung in seiner Gesamtheit zu erfassen, ist es notwendig, zunächst die historische und legislatorische Entwicklung des getrenntgeschlechtlichen Strafvollzugs zu ergründen. Sodann soll die homogeschlechtliche Unterbringung sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch aus Sicht des internationalen Menschenrechtsschutzes beleuchtet werden. Danach wird die einfachgesetzliche Umsetzung der nationalen und internationalen Vorgaben innerhalb des Bundesstrafvollzugsgesetzes und der einzelnen Landesstrafvollzugsgesetze dargestellt. Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung, in welcher auch die Anwendung der erarbeiteten Ergebnisse auf die zuvor gebildeten Fallgruppen erfolgt.

1. Historische und legislatorische Entwicklung des Gedankens der homogeschlechtlichen Vollzugsgestaltung

Im 19. Jahrhundert, von *Stöckle-Niklas* als das „umwälzendste Jahrhundert“⁴⁵ für das Gefängniswesen bezeichnet, wurde der Strafvollzug stark international beeinflusst.⁴⁶ Der Stein des ersten Anstoßes waren zwei wissenschaftliche Schriften, das Werk *Howards* aus dem Jahre 1780⁴⁷ und das

42 Zur Unterbringung von nichtbinären Personen im Strafvollzug vgl. B.I.4.b)cc)(4)(b).

43 Vgl. dazu B.I.4.

44 *Stehmeier*, FoR 2012, 8 (8).

45 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 10.

46 *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 17.

47 *Howard*, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser; vgl. dazu *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (16 f.); *Nutz*, Strafanstalt als Besserungsmaschine, S. 23 ff.

von *Wagnitz* aus dem Jahre 1791.⁴⁸ Beide Autoren haben sich durch eigene Anschauung ein Bild der damaligen strafvollzuglichen Lage gemacht und in ihren Büchern bestehende Missstände aufgedeckt.⁴⁹ Zur Beseitigung der vollzuglichen Missstände orientierte man sich an den nordamerikanischen Gefängnismodellen Pennsylvaniens und Auburns.⁵⁰ Beiden Gefängnismodellen lag die Annahme zugrunde, dass es für die Besserung von Inhaftierten unerlässlich sei, den gegenseitigen Kontakt – unabhängig vom Geschlecht – zu verhindern, um sie vor einer wechselseitigen subkulturellen Beeinflussung zu bewahren.⁵¹ Angelehnt an das pennsylvanische Gefängnismodell wurde in Deutschland überwiegend eine gänzlich isolierte Einzelstrafhaft eingeführt.⁵² Danach erfolgte erstmals auch eine Trennung nach dem Geschlecht.⁵³ Zuvor war die Freiheitsstrafe, welche ohnehin bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen eher geringen Stellenwert hatte, heterogeschlechtlich vollzogen worden.⁵⁴ Die Einzelhaft sollte zum einen dem Zweck dienen, die kriminelle Gemeinschaft und die damit einhergehende Gewalt zu durchbrechen, zum anderen die katastrophalen hygienischen Zustände innerhalb der Anstalten zu verbessern und Infektions-

48 *Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Band 1; vgl. dazu *Nutz*, Strafanstalt als Besserungsmaschine, S. 36 ff.

49 Vgl. dazu *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 44 ff.; *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 18; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 99.

50 Zu den nordamerikanischen Gefängnismodellen Pennsylvaniens und Auburns ausführlich *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 38 ff.; *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 45; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 101 f.; *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 11 f.; *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 19 ff.; *Burstein*, Conjugal visits in prison, S. 11; *Krause*, Geschichte des Strafvollzugs, S. 67 ff.

51 *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 55 ff.; *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 12; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Begründung zum Entwurf vom 13.01.1927, S. 17.

52 *Nitsch*, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 21 f.; *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 49; *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (17 f.); *Meyer/ Wegner*, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (54); *Baer*, Die Hygiene des Gefängniswesens, S. 171; vgl. dazu *Nutz*, Strafanstalt als Besserungsmaschine, S. 39 ff.

53 *Stehmeier*, FoR 2012, 8 (8).

54 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 9 ff.; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Begründung zum Entwurf vom 13.01.1927, S. 17; *Meyer/ Wegner*, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (54).

krankheiten sowie ungewollte Schwangerschaften zu unterbinden.⁵⁵ In der sozialen Isolation sollte der straffällig gewordenen Person die Möglichkeit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich zu besinnen, um später ein geordnetes Leben zu führen.⁵⁶ Aufgrund des mit der Isolationshaft verbundenen erheblichen finanziellen Aufwands erfolgte später – trotz der dafür baulich ungeeigneten Haftanstalten – eine Rückkehr zu einer modifizierten Gemeinschaftshaft nach dem „auburnschen Gefängnismodell“.⁵⁷ Dies sah ebenfalls die Durchbrechung der kriminellen Gemeinschaft als Voraussetzung für die Besserung der Inhaftierten vor, hielt jedoch die strikte Trennung der inhaftierten Personen bei Nacht für ausreichend. Zur Verhinderung des gegenseitigen subkulturellen Einflusses wurden die inhaftierten Personen während der Arbeitszeiten mit einem Sprechverbot belegt.⁵⁸ Aufgrund der weiterhin bestehenden strikten Trennung aller inhaftierten Personen zur Ruhezeit wurden keine geschlechtsspezifischen Anstalten eingerichtet. Im Rahmen der faktischen Leistbarkeit wurde jedoch die homogeschlechtliche Vollzugsgestaltung weitestgehend flächendeckend eingeführt.⁵⁹ Vorreiter war im Jahre 1838 die Vollzugsanstalt für Frauen in Bruchsal.⁶⁰ Die Notwendigkeit der Trennung nach dem Geschlecht wurde im Wesentlichen damit begründet, dass – entsprechend der zu dieser Zeit vorherrschenden puritanischen Sexualmoral – Sexualität ohne den Willen zur Fortpflanzung als ungesund, unsittlich und gefährlich gegolten habe.⁶¹ Bereits der Anblick des jeweils anderen Geschlechts habe sexuelle Fantasien hervorgerufen, die in der Vornahme von autoerotischen Ersatzhandlungen gemündet seien, welche zur damaligen Zeit als lebensgefährlich gegolten

55 Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 11; Nitsch, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 22.

56 Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 11.

57 Mittermaier, Gefängniskunde, S. 38 ff.; vgl. dazu Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 12; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 46 ff.; Nitsch, Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, S. 22; Meyer/ Wegner, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (55); Baer, Die Hygiene des Gefängniswesens, S. 167.

58 Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 12; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 46 f.; Freßle, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 46.

59 Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 5; vgl. auch Stehmeier, FoR 2012, 8 (8).

60 Freßle, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 36; Laubenthal, Strafvollzug, Rdn. 108.

61 Stehmeier, FoR 2012, 8 (8); Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 245, 291; Stöckle-Niklas, Das Gefängnis, S. 14; Gutfleisch, Strafvollzug und Erziehung, S. 62 ff.; Hirschfeld, Geschlechtskunde, S. 55; Burstein, Conjugal visits in prison, S. 13; Meyer/ Wegner, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (55).

haben.⁶² Die getrennte Unterbringung von strafgefangenen Personen habe somit der Vorbeugung und Vermeidung der so empfundenen Unsitte gedient.⁶³ Weiterhin haben getrenntgeschlechtlich untergebrachte Inhaftierte als lenk- und fügsamer gegolten.⁶⁴ Insbesondere auch deshalb, da inhaftierte Frauen nur von weiblichen Bediensteten und inhaftierte Männer nur von männlichen Bediensteten beaufsichtigt wurden. Hintergrund der homogeschlechtlichen Unterbringung war zudem die Tatsache, dass Frauen zur damaligen Zeit vor allem wegen Kindstötung oder Prostitution zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden⁶⁵ und somit zu befürchten war, dass sich das Verhalten der Frauen nicht ändern, sondern vielmehr wiederholen werde.⁶⁶

Ein weiterer Grund für die geschlechtliche Vollzugstrennung war die herausragende Bedeutung der Gefangenenarbeit. Durch regelmäßige und harte Arbeit wollte man die Inhaftierten zum Fleiß erziehen, um sie zu bessern und auf das spätere Leben in Freiheit vorzubereiten.⁶⁷ Frauen und Männer wurden entsprechend dem klassischen Rollenverständnis in verschiedene Arbeitsbereiche eingeteilt. Die Frauen wurden verstärkt in hauswirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen eingesetzt, die Männer in handwerklichen und sonstigen körperlichen Arbeitsfeldern.⁶⁸ Dies erleichterte auch die homogeschlechtliche Überwachung der Inhaftierten.⁶⁹ Insoweit waren neben den sexuellen Gründen auch solche der Vollzugsorganisation für die geschlechtliche Trennung im Vollzug ausschlaggebend.⁷⁰

62 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 13 f.; *Haerberle*, Die Sexualität des Menschen, S. 138; *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 245, 291; *van Emde Boas*, in: Konfliktfeld Sexualität, 11 (12).

63 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 13; *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 245, 291; *Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Band 1, S. 35 ff.

64 *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 291.

65 *Einsle*, in: Weibliche und männliche Kriminalität, 53 (55); *Meyer/ Wegner*, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (56).

66 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 14; *Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Band 1, S. 78; *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 59 ff.

67 Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Begründung zum Entwurf vom 13.01.1927, S. 21; *Freßle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 59 ff.

68 Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Anlage 3, Reichsratsgrundsätze 1923, § 70, S. 128; *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 18.

69 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 18 f.; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Reichsratsgrundsätze 1923, § 10, S. 124.

70 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 18.

Der Grundsatz der geschlechtlichen Trennung wurde erstmals 1804 im sog. preußischen Generalplan⁷¹ und anschließend im Jahre 1835 im Rawitscher Gefängnisreglement, das auf alle preußischen Zuchthäuser Anwendung fand, niedergelegt.⁷² Die Hausordnung sah eine strikte Trennung von weiblichen und männlichen Inhaftierten vor.⁷³ Dieser Trennungsgrundsatz wurde durch die preußische Cabinets-Ordre aus dem Jahre 1842 dahingehend ergänzt, dass inhaftierte Frauen lediglich von weiblichen Bediensteten – mit Ausnahme des Vorstehers der Bediensteten – beaufsichtigt werden durften.⁷⁴ Das im Jahre 1871 erlassene Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) enthielt sich im Wesentlichen konkreter Regelungen zum Strafvollzug. Dem Gesetz waren lediglich die Art und Dauer der möglichen Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft usw.) und grobe Vorschriften über die Unterbringung innerhalb der jeweiligen Straforten zu entnehmen. Die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe unterschieden sich in der Verpflichtung zur Arbeit. Im Rahmen der Zuchthausstrafe wurde die Gefangenearbeit als Verschärfung der Strafe gesehen und die Inhaftierten waren verpflichtet zu arbeiten. Bei der Gefängnisstrafe waren sie hingegen nicht verpflichtet, einer Tätigkeit nachzugehen. Beide Straforten konnten innerhalb einer Einzelhaft durchgeführt werden.⁷⁵ Der Regelungsbereich des Strafvollzugs oblag den einzelnen Ländern und wurde durch dortige Verwaltungsvorschriften geregelt,⁷⁶ welche unterschiedlichste Auffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Strafvollzugs vertraten.⁷⁷ Aufgrund des Rufs nach einer einheitlichen Regelung des Strafvollzugs wurde seitens der Reichsregierung der Gesetzesentwurf über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1879 eingebracht, welcher in seinem § 4 die strikte Trennung von männlichen und weiblichen Inhaftierten vorsah.⁷⁸ Der Entwurf wurde zwar nicht verabschiedet, dennoch sahen sich die

71 Abgedruckt bei *Krohne/ Uber*, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, Anlage I S. XI, S. XXXIX ff.; *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (19).

72 Abgedruckt in *Lichtenberg*, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt, S. 218 ff.

73 *Lichtenberg*, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt, S. 218.

74 *Lichtenberg*, Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt, S. 288; *Meyer/ Wegner*, in: Sozialtherapie in den 90er Jahren, 53 (55).

75 *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (20).

76 *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (20).

77 *Laubenthal*, Strafvollzug, Rdn. 112.

78 Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Anlage 1, Entwurf 1879, S. 115.

Länder zu mehr Einheitlichkeit im Rahmen der Vollzugspolitik veranlasst. Der strafvollzugsrechtliche Status quo war unhaltbar, sodass sich im Jahre 1897 die Regierungen der jeweiligen Länder im Bundesrat auf den Erlass der Bundesratsgrundsätze einigten.⁷⁹ Auch dort war das Trennungsprinzip in § 3 verankert; dort hieß es, dass weibliche Inhaftierte vorwiegend von weiblichen Bediensteten beaufsichtigt werden sollen. Zu betonen ist, dass die Vorschrift darauf abzielte, dass in großen Anstalten inhaftierte Frauen in jedem Fall von weiblichen Bediensteten beaufsichtigt werden sollten und in kleinen Anstalten nur, soweit dies tunlich gewesen sei. Somit ist bereits im Jahre 1897 zu erkennen, dass aus Gründen der Vollzugsorganisation der Grundsatz der geschlechtlichen Trennung – jedenfalls in Bezug auf die eingesetzten Bediensteten – eingeschränkt werden konnte. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden im Jahre 1923 die Bundesratsgrundsätze von 1897 durch die sog. Reichsratsgrundsätze ersetzt.⁸⁰ Diese betonten erstmals den Erziehungs- und Besserungsgedanken im Strafvollzug. Der Trennungsgrundsatz wurde aufrechterhalten. Auch in dem daraufhin erarbeiteten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1927⁸¹ wurde der Trennungsgrundsatz beibehalten.⁸² Aus der Gesetzesbegründung zum Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 13.01.1927 heißt es unter § 17 – Anstalt für Frauen: „Es erscheint uns heute als ein selbstverständliches Gebot, dass in den Strafanstalten Männer und Frauen völlig voneinander zu trennen sind.“⁸³ Mit wortgleicher Begründung sieht auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vom 09.09.1927 eine geschlechtliche Trennung des Vollzugs vor.⁸⁴ In Ermangelung weiterer Begründungen ist davon auszugehen, dass die

79 Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Anlage 2, Bundesratsgrundsätze 1897, S. 119 ff.; Krause, Geschichte des Strafvollzugs, S. 82 ff.

80 Quedenfeld, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, S. 11 ff.; Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 15 ff.; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Anlage 3, Reichsratsgrundsätze 1923, S. 123 ff.; Krause, Geschichte des Strafvollzugs, S. 83.

81 Ausführlich dazu Quedenfeld, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, S. 15 ff.; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Entwurf vom 13.01.1927, § 17, S. 6.

82 Zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes und seinem Schicksal Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 17 ff.

83 Schubert et al., Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, § 17, S. 45; Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Begründung zum Entwurf vom 13.01.1927, S. 11.

84 Materialien zur Strafrechtsreform - Bd. 6, Entwurf vom 09.09.1927, § 22, Begründung S. 49.

geschlechtliche Trennung als Voraussetzung gesehen wurde, damit eine Besserung bzw. die Erziehung der inhaftierten Personen stattfinden kann.⁸⁵ Die als positiv zu bewertende Fortentwicklung des Strafvollzugs hin zum (Re-)Sozialisierungsgedanken wurde in der Zeit des Nationalsozialismus unterbrochen.⁸⁶ Obgleich weiterhin die Besserung im Sinne einer vaterländischen Gesinnung Ziel des Strafvollzugs war, rückte auch der Abschreckungsgedanke wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit.⁸⁷ Auch die Art und Weise der Unterbringung der Inhaftierten statuierte ein Exempel der Abschreckung und zielte darauf ab, das Haftübel zu verschärfen.⁸⁸ Der Grundsatz der geschlechtlichen Trennung wurde jedoch aufrechterhalten. Nach dem Kriegsende wurde in den Grundsätzen für die Verwaltung der deutschen Zuchthäuser und Gefängnisse aus dem Jahre 1945 die strafvollzugsrechtliche Entwicklung umgekehrt, sodass der Gedanke der Besserung zurückkehrte.⁸⁹ Aufgrund der Tatsache, dass die zur Zeit des Nationalsozialismus ausgebildeten und von dem Gedanken der Abschreckung geprägten Vollzugsbediensteten nach dem Kriegsende weiterbeschäftigt wurden, erfolgte die (Rück-)Umstellung der vollzuglichen Praxis schleppend.⁹⁰ Da der Strafvollzug der Kompetenz der jeweiligen Landesjustizverwaltungen unterlag und eine uneinheitliche Durchführung des Vollzugs zu erwarten war, erließen die Justizminister und -senatoren im Jahre 1961 die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO), welche sich auf die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis stützte.⁹¹ Die „Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis“, welche sich aus der insbesondere von *Otto Meyer* geprägten spätkonstitutionellen Staatsrechtslehre aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

85 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 17.

86 Zur Entwicklung der Strafvollstreckungsgesetzgebung in der Zeit des Nationalsozialismus, *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 20 ff.

87 Zur Regelung des Strafvollzugs im Dritten Reich *Quedenfeld*, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, S. 20 ff.

88 Vgl. dazu *Frefle*, Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal, S. 239 ff.; *Schwind*, in: Strafvollzug heute, 13 (21).

89 Zur Rechtsentwicklung in der Zeit nach 1945, *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 23 ff.; *Krause*, Geschichte des Strafvollzugs, S. 85; *Callies/ Müller-Dietz*, in: C/MD (2008), Einl., Rdn. 8.

90 *Stöckle-Niklas*, Das Gefängnis, S. 19.

91 *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, S. 28 ff.; *Zolondek*, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, S. 45.